



Naturland

Satzung

Naturland

- Verband für ökologischen Landbau e.V. -

Kleinhaderner Weg 1, 82166 Gräfelfing, Deutschland
Tel: +49 (0)89 / 89 80 82-0, Fax: +49 (0)89 / 89 80 82-90

Satzung 16. Fassung © Naturland Juni 2021

Inhaltsverzeichnis

Satzung vom Naturland – Verband für ökologischen Landbau e.V.	1
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	1
§ 2 Zweck	1
§ 3 Gemeinnützigkeit	2
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft	2
§ 5 Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge	2
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft	2
§ 7 Naturland Zeichen	3
§ 8 Aufbau	4
§ 9 Organe	4
§ 10 Delegiertenversammlung	5
§ 11 Wahl der Delegierten	6
§ 12 Präsidium	8
§ 13 Richtlinienkommission	9
§ 14 Anerkennungskommission	10
§ 15 Landesversammlungen / Versammlung International	11
§ 16 Landes- bzw. Ländervorstand	12
§ 17 Bundesausschuss	12
§ 18 Fachausschüsse	13
§ 20 Beirat International	13
§ 21 Satzungsänderung	14

§ 22 Auflösung des Vereins	14
§ 23 Schiedsgericht	14
§ 24 Schlussbestimmungen	14
Anlage zu § 23 der Satzung	14

**Satzung
vom
Naturland – Verband für
ökologischen Landbau e.V.**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Naturland – Verband für ökologischen Landbau e.V." (im folgenden "Naturland" genannt).
- (2) Sitz von Naturland ist München.
- (3) Geschäftsjahr von Naturland ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck und Aufgabe von Naturland ist der Schutz unserer Umwelt und die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen durch eine ökologische Wirtschaftsweise in allen Bereichen des Landbaus. Naturland fördert die Wissenschaft und die praktische Anwendung ökologischer Verfahren in der Land- und Forstwirtschaft sowie allen Bereichen der Erzeugung von Lebensmitteln und Naturprodukten, entwickelt sie weiter und überwacht ihre praktische Umsetzung. In der Öffentlichkeit vertieft Naturland die Kenntnisse über die Inhalte und Ziele des ökologischen Landbaus und fördert ökologische Ernährungsweisen und umweltgerechtes Verhalten. Der Verein tritt rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entschieden entgegen. Der Verein tritt Bestrebungen entgegen, die die ökologische Lebensmittelwirtschaft mit extremistischem Gedankengut verbinden.

- (2) Naturland wird den in § 2 (1) dieser Satzung genannten Zweck insbesondere durch:

- Förderung von Forschung und Wissenschaft auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus,
- Förderung von Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus,
- Förderung des Unterrichts an Schulen und anderen Bildungseinrichtungen mit dem Ziel, einen Einblick in die ökologischen Zusammenhänge zu vermitteln und zu einem verantwortlichen Verhalten gegenüber der Natur zu befähigen,
- Förderung der entwicklungspolitischen Zusammenarbeit, insbesondere zur Verbesserung sozialer und fairer Verhältnisse in Landbau und Handel;
- Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, deren Ziel die verantwortliche Pflege und Nutzung der natürlichen Lebensgrundlagen oder der Schutz unserer Umwelt ist,
- Erarbeitung von Richtlinien für den ökologischen Landbau (im Folgenden "Naturland Richtlinien" genannt), insbesondere Erzeugungs- und Verarbeitungsrichtlinien für Erzeugnisse des ökologischen Landbaus, sowie Überwachung deren praktischer Umsetzung und Einhaltung,
- Abschluss von Verträgen mit Mitgliedern (Erzeugermitgliedern) von Naturland, in denen diese sich verpflichten, ihren gesamten Betrieb nach den Grundsätzen des ökologischen Landbaus, insbesondere unter Einhaltung der Naturland Richtlinien, zu bewirtschaften (im folgenden einheitlich "Erzeugervertrag" genannt),
- Mitwirkung bei der Erarbeitung und Fortentwicklung deutscher und internationaler Rahmenrichtlinien im Bereich des ökologischen Landbaus durch andere Verbände,
- Information der Öffentlichkeit über Inhalte und Ziele des ökologischen Landbaus sowie Aufklärung der Verbraucher über die Zusammenhänge zwischen Nahrungserzeugung, Konsumverhalten und Umwelt, insbesondere durch Teilnahme an oder Abhaltung von Kongressen und öffentlichen

Veranstaltungen sowie die Herausgabe und Verbreitung von Informationsschriften auf diesen Gebieten, verwirklichen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Naturland verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Naturland ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel von Naturland dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln von Naturland. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck von Naturland fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Naturland ist parteipolitisch, weltanschaulich und religiös unabhängig.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung von Naturland oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen von Naturland an eine gemeinnützige Organisation des ökologischen Landbaus, die im Auflösungsbeschluss benannt wird, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, und zwar zur Förderung des ökologischen Landbaus zu verwenden hat. Der Beschluss muss dem Finanzamt zur Genehmigung vorgelegt werden, bevor die Auflösung wirksam wird.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied von Naturland kann jede natürliche oder juristische Person sowie nichtrechtsfähige Personenvereinigung werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet das Präsidium. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Alles Weitere regelt die Geschäftsordnung des Präsidiums.

- (2) Auf Vorschlag des Präsidiums kann die Delegiertenversammlung Ehrenmitglieder ernennen.
- (3) Zur Unterstützung des in § 2 (1) dieser Satzung genannten Zwecks können auf Antrag auch fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Fördernde Mitglieder haben kein Teilnahmerecht an Versammlungen. Darüber hinaus gilt § 4 (1) dieser Satzung entsprechend.

§ 5 Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge

- (1) Von allen Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Diese sind auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn die Mitgliedschaft während eines Kalenderjahres erworben wird oder endet. Darüber hinaus kann für die Aufnahme in Naturland eine Aufnahmegebühr erhoben werden.
- (2) Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages sowie der Aufnahmegebühr werden von der Delegiertenversammlung festgesetzt.
- (3) Darüber hinaus können von Erzeugermitgliedern Beiträge nach der Erzeugerbeitragsordnung erhoben werden, die die Delegiertenversammlung beschließt. Das Präsidium kann in Einzelfällen in Abstimmung mit den Landes- bzw. Ländervorständen zeitlich begrenzte Ausnahmen zulassen.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ferner kann das Präsidium die Aufnahmegebühr oder Mitgliedsbeiträge einzelnen Mitgliedern aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod des Mitglieds,
 - durch freiwilligen Austritt,
 - durch Beendigung des Erzeugervertrags,
 - durch Ausschluss aus Naturland.

- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidium. Er ist nur zum Schluss eines Kalendermonats unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig, wenn nicht das Präsidium Ausnahmen zulässt.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Präsidiums aus Naturland ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund für den Ausschluss vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied
- trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist;
 - gegen die Satzung oder die Naturland Richtlinien verstößt oder dem Vereinszweck zuwiderhandelt;
 - mit Naturland getroffene vertragliche Vereinbarungen verletzt, oder
 - die Interessen von Naturland grob verletzt.

Vor der Beschlussfassung des Präsidiums ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Präsidiums steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Delegiertenversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich gegenüber Naturland erklärt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat die Delegiertenversammlung endgültig über die Berufung zu entscheiden. Erfolgt auf der nach Einlegung der Berufung stattfindenden Delegiertenversammlung keine endgültige Entscheidung über die Berufung, so gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so endet die Mitgliedschaft mit Ablauf der Berufungsfrist.

§ 7 Naturland Zeichen

- (1) Naturland ist Inhaber diverser Wort-/Bildmarken mit dem Wortbestandteil "Naturland" (im Folgenden einheitlich "Naturland Zeichen" genannt), die in zahlreichen europäischen und außereuropäischen Ländern geschützt sind. Naturland ist ferner Inhaber der Wortmarke "Naturland" (im Folgenden "Wortmarke" genannt), die ebenfalls in Deutschland und zahlreichen europäischen Ländern geschützt ist.
- (2) Naturland kann das Recht zur Einräumung von nicht-ausschließlichen Nutzungsrechten an dem Naturland Zeichen ganz oder teilweise auf Dritte (im folgenden "Lizenznehmer" genannt) übertragen.
- (3) Die Mitglieder sind nur berechtigt, das Naturland Zeichen zu nutzen, soweit ihnen die Nutzung im Rahmen einer zwischen Naturland bzw. dessen Lizenznehmer und dem jeweiligen Mitglied gesondert zu treffenden Vereinbarung (im folgenden "Lizenzvertrag" genannt) ausdrücklich gestattet wurde. Dies gilt auch für eine etwaige alleinige Nutzung des Wort- oder Bildbestands des Naturland Zeichens.
- (4) Die Mitglieder sind insbesondere auch nur berechtigt, die Wortmarke als Marke, Domain oder Domainbestandteil oder als Name, Firma oder zur Kennzeichnung ihres Geschäftsbetriebes oder Unternehmens zu benutzen oder auf Druckschriften, Verpackungen oder sonstigen Kennzeichnungsmitteln auf ihre Mitgliedschaft bei Naturland hinzuweisen, soweit ihnen dies im Rahmen des Lizenzvertrages ausdrücklich gestattet wurde. Die Mitglieder sind dazu angehalten, darauf hinzuwirken, dass auch ihre Geschäftspartner nur nach entsprechender Vereinbarung mit Naturland auf ihre Mitgliedschaft bei Naturland als Lieferant oder Kunde hinweisen.

(5) Im Übrigen ist für die Benutzung des Naturland Zeichens die von Naturland beim Deutschen Patentamt eingereichte Markensatzung – soweit einschlägig – in der jeweils gültigen Fassung maßgeblich.

§ 8 Aufbau

Naturland gliedert sich

1. zentral,
2. regional,
3. funktional

ohne dass diese Ebenen eigene Rechtspersönlichkeit haben.

§ 9 Organe

(1) Organe von Naturland sind auf zentraler Ebene:

- die Delegiertenversammlung (§§ 10 und 11),
- das Präsidium (§ 12),
- die Richtlinienkommission (§ 13),
- die Anerkennungskommission (§ 14).

(2) Organe von Naturland sind auf regionaler Ebene:

1. innerhalb der Bundesrepublik Deutschland
 - die Landesversammlungen aus Naturland Mitgliedern der einzelnen deutschen Bundesländer und die Länderversammlungen aus Mitgliedern benachbarter Bundesländer (§ 15 Abs. 1),
 - die Landes- bzw. Ländervorstände (§ 16 Abs. 1),
 - der Bundesausschuss (§ 17),
 - die Regionalgruppen (§ 19),
 - die Regionalgruppenvorsitzenden (§ 19 Abs. 2).
2. außerhalb der Bundesrepublik Deutschland
 - die Versammlung INTERNATIONAL (§ 15 Abs. 2),
 - der Beirat International (§ 20).

(3) Organe von Naturland sind auf funktionaler Ebene:

- die Fachausschüsse (§ 18 Abs. 1),
- die Fachausschussvorsitzenden (§ 18 Abs. 4).

(4) Organe fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit ihrer anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder, soweit nicht diese Satzung oder das Gesetz zwingend etwas anderes vorsieht. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Eine Abstimmung ist geheim durchzuführen, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn bei der Beschlussfassung die Interessen von Naturland mit den Eigeninteressen des Mitglieds oder der dem Mitglied nahestehenden Personen (Ehegatte, Verwandte und Verschwägerter bis zum zweiten Grad) kollidieren.

(5) Organe können sich eine Geschäftsordnung geben, wobei alle Geschäftsordnungen der Richtlinien- und Anerkennungskommission zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Präsidiums bedürfen.

(6) Beschlüsse von Organen können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wobei Fax oder E-Mail ausreicht. Dazu ist erforderlich, dass die einfache Mehrheit der sich an der Abstimmung beteiligenden Mitglieder, aber mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder innerhalb einer Frist von mindestens vier Wochen seit Absendung der Aufforderung zur schriftlichen Stimmabgabe dem Antrag/Beschluss zugestimmt haben, wobei es für die Rechtzeitigkeit des Eingangs der schriftlichen Stimmabgabe auf den Eingang beim von der Versammlung gewählten Vorstand bzw. dem Versammlungsleiter oder dem für das Organ Verantwortlichen ankommt. Die Organe können in ihren Geschäftsordnungen darüber hinausgehende Anforderungen festlegen.

(7) Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig, soweit diese Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes vorsieht oder die Mitglieder der Organe nicht aufgrund eines ausdrücklichen Beschlusses der Delegiertenversammlung eine angemessene Vergütung beanspruchen können.

§ 10 Delegiertenversammlung

(1) Die Delegiertenversammlung besteht aus den nach § 11 (1) dieser Satzung gewählten Delegierten.

(2) Die Delegiertenversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl und Abberufung des Präsidiums;
- Verabschiedung des Haushaltsplanes auf der Grundlage des vom Präsidium vorgelegten Haushaltsentwurfs für das nächste Geschäftsjahr.
- Entgegennahme und Beschlussfassung des Jahresrechnungsberichts des Präsidiums, Entlastung des Präsidiums;
- Wahl und Abberufung der Richtlinienkommission sowie der Anerkennungskommission;
- Wahl von bis zu vier Rechnungsprüfern, von denen mindestens die Hälfte Mitglieder von Naturland sein müssen; oder eines externen Wirtschaftsprüfers auf Vorschlag des Präsidiums;
- Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichts;
- Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge sowie der Aufnahmegebühr;
- Verabschiedung aller Beitragsordnungen;
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen, vorbehaltlich der Zuständigkeit des Präsidiums gemäß § 21 (2) dieser Satzung, und Auflösung von Naturland;
- Verabschiedung der Naturland Richtlinien auf der Grundlage der Empfehlungen der Richtlinienkommission;
- Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen den Ausschließungsbeschluss des Präsidiums;

- Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- Beratung und Beschlussfassung über die ihr von den Versammlungen nach § 9 (2) und (3) vorgelegten Anträge;
- Bestellung von Arbeitsgruppen zu spezifischen Fragen der Zertifizierungsbereiche sowie Beratung und Beschlussfassung über die ihr von den Arbeitsgruppen vorgelegten Empfehlungen;
- Beratung und Beschlussfassung über Abschluss, Änderungen und Kündigung von Kooperationsverträgen;
- Beratung und Beschlussfassung über Aufwandsentschädigungen von Organmitgliedern;
- sowie für alle anderen Angelegenheiten von Naturland, soweit diese der Delegiertenversammlung durch diese Satzung ausdrücklich zugewiesen sind.

(3) Delegiertenversammlungen werden grundsätzlich als Präsenzversammlungen abgehalten. Sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, können Delegiertenversammlungen auch ohne Anwesenheit der Delegierten an einem Versammlungsort, insbesondere im Wege jeder Art von Telekommunikation und Datenübertragung, in virtuellen Versammlungen mit audiovisueller Datenübertragung ("virtuelle Delegiertenversammlung") und auch als kombinierte Präsenz- und virtuelle Delegiertenversammlung abgehalten werden. Das Präsidium kann es den Delegierten ermöglichen, auch ohne Teilnahme an der Delegiertenversammlung ihre Stimme vor deren Durchführung in Textform abzugeben.

(4) Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidium mindestens einmal im Jahr einberufen. Die Einladungsfrist beträgt einen Monat und beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einberufung der Delegierten erfolgt in Textform unter Angabe der vom Präsidium festzusetzenden Tagesordnung durch Versand an die letzte von dem jeweiligen Delegierten Naturland in Textform bekanntgegebene Adresse. Anträge der Organe und einzelner Delegierter zur Tagesordnung sind

- vom Präsidium zu berücksichtigen, sofern sie mindestens drei Wochen vor dem angesetzten Termin in Textform beim Präsidium eingehen. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Delegiertenversammlung gestellt werden, bedürfen zu ihrer Annahme eines Beschlusses der Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (5) Das Präsidium kann jederzeit aus wichtigem Grund eine außerordentliche Delegiertenversammlung mit einer Einladungsfrist von einer Woche einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das besondere Interesse von Naturland erfordert oder wenn die Einberufung von mehr als einem Viertel aller Delegierten in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Präsidium verlangt wird. Auf die Einberufung und Beschlussfassung der außerordentlichen Delegiertenversammlung finden darüber hinaus die Bestimmungen zur ordentlichen Delegiertenversammlung Anwendung.
- (6) Die Delegiertenversammlung wählt für die jeweilige Versammlung einen Versammlungsleiter und einen Protokollführer. Bei Wahlen kann der Versammlungsleiter einen Wahlausschuss bestellen, dem für die Dauer des Wahlgangs die Versammlungsleitung übertragen werden kann. Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Die Delegierten sind bei ihren Entscheidungen weisungsunabhängig. Neben den Mitgliedern des Präsidiums sind auch die Mitglieder anderer Organe oder Nicht-Mitglieder, welche das Präsidium zum Zwecke der Meinungsbildung zu den Versammlungen der Delegiertenversammlung einladen kann, berechtigt, an den Versammlungen der Delegiertenversammlung teilzunehmen; sie haben das Recht sich an Diskussion und Beratung zu beteiligen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.
- (7) Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Delegierten anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit lädt das Präsidium mit einer Frist von zwei Wochen zu einer weiteren Delegiertenversammlung mit gleicher Tagesordnung ein. Dann ist die Versammlung unabhängig von der Anzahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.
- (8) Über die Beschlüsse der Delegiertenversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und Protokollführers, die Zahl der erschienenen Delegierten, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Jedem Delegierten ist innerhalb drei Wochen nach der Versammlung eine Kopie des Protokolls per E-Mail oder Fax zu übermitteln.
- (9) Die Nichtigkeit von Beschlüssen der Delegiertenversammlung kann nur innerhalb sechs Wochen nach Zugang des Protokolls geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gelten etwaige Beschlussmängel als geheilt. Die Nichtigkeit kann nicht auf die durch technische Störung verursachte Verletzung von Rechten gestützt werden, wenn die Versammlung ganz oder teilweise als virtuelle Delegiertenversammlung durchgeführt wurde, es sei denn Naturland ist grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorzuwerfen.

§ 11 Wahl der Delegierten

- (1) Die Delegierten werden von den Mitgliedern von Naturland in den deutschen Landes- und Länderversammlungen und in der Versammlung INTERNATIONAL gewählt. Die Zahl der von der jeweiligen Versammlung zu wählenden Delegierten bestimmt sich nach der Zahl der nach § 15 dieser Satzung stimmberechtigten Mitglieder. Dabei wird
- ab jeweils 25 stimmberechtigten bis zu 100 stimmberechtigten Mitglieder

einer der oben bezeichneten Versammlungen ein Delegierter gewählt (d.h. für 25 bis zu 100 Mitgliedern 1 Delegierter)

sowie

- für bis zu jeweils weitere 100 stimmberechtigte Mitglieder einer Versammlung ein weiterer Delegierter gewählt (d.h. für 101 bis 200 Mitglieder 1 weiterer Delegierter)

sowie

- für bis zu jeweils weitere 200 stimmberechtigte Mitglieder einer Versammlung ein weiterer Delegierter gewählt (d.h. für 201 bis 400 Mitglieder 1 weiterer Delegierter)

sowie

- für bis zu jeweils weitere 200 stimmberechtigte Mitglieder einer Versammlung ein weiterer Delegierter gewählt (d.h. für 401 bis 600 Mitglieder 1 weiterer Delegierter)

sowie

- für bis zu jeweils weitere 200 stimmberechtigte Mitglieder einer Versammlung ein weiterer Delegierter gewählt (d.h. für 601 bis 800 Mitglieder 1 weiterer Delegierter)

sowie

- für bis zu jeweils weitere 200 stimmberechtigte Mitglieder einer Versammlung ein weiterer Delegierter gewählt (d.h. für 801 bis 1000 Mitglieder 1 weiterer Delegierter)

sowie

- für bis zu jeweils weitere 500 stimmberechtigte Mitglieder einer Versammlung ein weiterer Delegierter gewählt (d.h. für 1001 bis 1500 Mitglieder 1 weiterer Delegierter sowie für 1501 bis 2000 Mitglieder 1 weiterer Delegierter, etc.).

Für die Zahl der einer Versammlung angehörenden stimmberechtigten Mitglieder ist der Stand am 31. Dezember des vorherigen Kalenderjahres maßgeblich.

- (2) Die Delegierten werden jeweils für eine Amtsperiode von vier Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl der Delegierten im Amt, jedoch längstens bis zur Versammlung gemäß § 11 (1), die dem Ablauf der Amtsperiode folgt. Etwaige Verringerungen der Zahl der

stimmberechtigten Mitglieder einer Versammlung während der Amtsperiode der gewählten Delegierten sind unbeachtlich. Im Falle einer Zunahme der Zahl der stimmberechtigten Mitglieder einer Versammlung während der Amtsperiode der gewählten Delegierten zum 31. Dezember eines Kalenderjahres rückt der bei der letzten Delegiertenwahl gewählte Kandidat mit der nächsthöheren Stimmzahl als Delegierter mit Wirkung zum 31. Dezember des betreffenden Kalenderjahres bis zum Ablauf der Amtsperiode der übrigen Delegierten nach. Wenn ein Delegierter an drei aufeinanderfolgenden Delegiertenversammlungen gleich aus welchem Grund nicht teilnimmt, scheidet er automatisch aus seinem Amt aus. Ein Delegierte der Versammlung International scheidet automatisch aus seinem Amt aus, wenn er gleich aus welchem Grund an vier aufeinanderfolgenden Delegiertenversammlungen nicht teilnimmt. Für, gleich aus welchem Grund ausscheidende Delegierte, wird entsprechend § 11 (2) Satz 4 die Nachfolge ermittelt. Nationale Delegierte können sich in der Delegiertenversammlung bei Ausübung des Stimmrechts einmal in ihrer Amtsperiode vertreten lassen. Delegierte der Versammlung International dagegen viermal. Die Vertretung bedarf in jedem Fall einer schriftlichen Vollmacht, wobei ein Bevollmächtigter in einer Versammlung immer nur einen Delegierten vertreten darf. Ein Delegierter der Versammlung International darf hingegen alle Delegierten der Versammlung International vertreten. Wählbar sind nur Mitglieder von Naturland; juristische Personen können ihr passives Wahlrecht jedoch durch schriftliche Erklärung auf Dritte übertragen. Bei nicht-rechtsfähigen Personenvereinigungen hat jedes Mitglied dieser Vereinigung passives Wahlrecht. Mindestens 75 % der gewählten Delegierten je Versammlung müssen Erzeugermittglieder sein, es sei denn, Erzeugermittglieder stehen nicht, oder nicht in entsprechender Anzahl als Kandidaten zur Wahl. Zur Benennung von Kandidaten für die Delegiertenwahl ist jedes Mitglied von Naturland berechtigt. Eine Person kann gleichzeitig

- nur Mitglied in einem der zentralen Organe von Naturland gemäß § 9 (1) sein.
- (3) Die Delegierten werden geheim gewählt. Jedes stimmberechtigte Mitglied einer Versammlung hat so viele Stimmen, wie Delegierte in der Versammlung zu wählen sind. Stimmenhäufung ist unzulässig. In den deutschen Landes- und Länderversammlungen sind die Kandidaten gewählt, die in einer Versammlung die meisten Stimmen auf sich vereinen, wobei im ersten Wahlgang eine Stimmzahl von mehr als der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich ist. In der Versammlung International sind die Kandidaten gewählt, die als Vertreter der Kontinente Afrika, Amerika, Asien, Australien und Europa außerhalb Deutschlands am meisten Stimmen erhalten. Ein zweiter Vertreter eines Kontinents, der die meisten Stimmen nach den gewählten Delegierten aller Kontinente mit Naturland Mitgliedern auf sich vereinigt, ist gewählt, wenn alle Kontinente mit mindestens einem Delegierten vertreten sind. Scheidet ein Delegierter während der Amtsperiode vorzeitig aus, so geht sein Mandat auf den Kandidaten mit der nächsthöheren Stimmzahl über. Die Amtszeit des nachrückenden Delegierten endet beim Zusammentreten der nächsten Versammlung, in der ein neuer Delegierter zu wählen ist. Soweit kein Nachrücker vorhanden ist, erfolgt eine Nachwahl auf der nächsten ordentlichen Versammlung nach § 11 (1).

§ 12 Präsidium

- (1) Das Präsidium ist der Vorstand von Naturland im Sinne von § 26 BGB. Naturland wird gerichtlich und außergerichtlich durch das Präsidium vertreten. Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten von Naturland zuständig, soweit sie durch diese Satzung nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Das Präsidium ist der Delegiertenversammlung rechenschaftspflichtig. Das Präsidium hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Einberufung der Delegiertenversammlung;
 - Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung;
 - Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr sowie Buchführung und Erstellung eines Jahresrechnungsberichtes. Der Haushaltsplan muss Teil-Pläne für die Organe gemäß §§ 15, 16 und 18 dieser Satzung ausweisen. Die Herkunft finanzieller Mittel aus den Versammlungen nach §§ 15 (1) und (2) und § 18 ist bei der Verteilung der Finanzen im Haushaltsplan zu berücksichtigen;
 - Abschluss und Kündigung von Lizenz- und Erzeugerverträgen;
 - Abschluss und Kündigung von Anstellungsverträgen;
 - Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
 - Beschlussfassung über die Ergänzung und/oder Änderung der Naturland Richtlinien in begründeten Ausnahmefällen wegen Eilbedürftigkeit, die bis zur nächsten Delegiertenversammlung befristet wirksam sind
 - Verabschiedung der für die Marken von Naturland – soweit gesetzlich erforderlich – geltenden Markensatzung und Beschlussfassung über etwaige Änderungen der Markensatzungen.
- (2) Das Präsidium besteht aus drei Personen. Es können zwei Beisitzer hinzu gewählt werden, die volles Stimmrecht haben. Gemeinsam mit den Präsidiumsmitgliedern bilden sie das erweiterte Präsidium. Das erweiterte Präsidium bzw. die Präsidiumsmitglieder wählen aus den drei Präsidiumsmitgliedern einen Präsidenten und einen stellvertretenden Präsidenten. Jedes Präsidiumsmitglied kann Naturland nur zusammen mit einem anderen Präsidiumsmitglied vertreten, soweit einem Präsidiumsmitglied durch einstimmigen Beschluss des Präsidiums nicht Einzelvertretung Befugnis erteilt wurde.
- (3) Das Präsidium und die Beisitzer werden von den Delegierten für die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Präsidiums im Amt.

Wiederwahl ist zulässig. Jeder Delegierte kann Kandidaten vorschlagen. Wählbar sind nur Mitglieder von Naturland. Die Mitglieder des Präsidiums werden geheim gewählt. Jeder stimmberechtigte Delegierte hat so viele Stimmen, wie Präsidiumsmitglieder zu wählen sind. Stimmenhäufung ist unzulässig. Gewählt sind die Präsidiumskandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinen, wobei im ersten Wahlgang eine Stimmzahl von mehr als der Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten Delegierten erforderlich ist. Wahlvorschläge sind noch in der Versammlung, in der das Präsidium gewählt wird, zulässig. Scheidet ein Präsidiumsmitglied oder ein Beisitzer während der Amtsperiode vorzeitig aus, so wird auf der nächsten Delegiertenversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Präsidiums gewählt. Die Mitglieder des Präsidiums und Beisitzer können nicht gleichzeitig Mitglied in einem der zentralen Organe von Naturland gemäß § 9 (1) sein. Sie sind bei den Sitzungen der übrigen Organe von Naturland anwesenheits- und mitspracheberechtigt, besitzen dort jedoch kein Stimmrecht. Wird ein Mitglied eines anderen zentralen Organs von Naturland in das Präsidium oder als Beisitzer gewählt, so scheidet es mit der Wahl aus dem anderen Amt aus.

- (4) Mitglieder des Präsidiums und die Beisitzer haben Anspruch auf eine angemessene Vergütung ihrer Präsidiumstätigkeit. Die Vergütungsvereinbarung bedarf der Zustimmung der Delegiertenversammlung.
- (5) Zur Erfüllung der unter § 12 (1) dieser Satzung definierten Aufgaben kann das Präsidium Arbeitsgruppen einsetzen. Insbesondere kann das Präsidium einen Haushaltsausschuss einrichten, der das Präsidium in Haushaltsfragen berät.
- (6) Zur Erfüllung der Aufgaben von Naturland kann das Präsidium eine oder mehrere Geschäftsstellen einrichten

und deren Tätigkeit durch eine Geschäftsordnung regeln sowie hauptamtliche Geschäftsführer anstellen. Auch Nicht-Mitglieder von Naturland können Geschäftsführer oder Mitarbeiter der Geschäftsstellen sein. Die Geschäftsführer und die übrigen Geschäftsstellenmitarbeiter werden gegen Entgelt tätig und unterliegen den Weisungen des Präsidiums.

§ 13 Richtlinienkommission

- (1) Die Richtlinienkommission besteht aus bis zu fünf Mitgliedern. Diese werden auf die Dauer von vier Jahren auf Vorschlag des Präsidiums von der Delegiertenversammlung gewählt, bleiben jedoch bis zur Neuwahl der Richtlinienkommission im Amt. Wählbar sind auch Nicht-Mitglieder von Naturland. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn bei der Beschlussfassung die Interessen von Naturland mit den Eigeninteressen des Mitglieds oder der dem Mitglied nahestehenden Personen (Ehegatten, Verwandte und Verschwägerter bis zum 2. Grad) kollidieren kann.
- (2) Die Richtlinienkommission hat die Aufgabe, die Naturland Richtlinien zu erarbeiten und fortzuentwickeln sowie Empfehlungen für die Verabschiedung und Änderung der Naturland Richtlinien durch die Delegiertenversammlung abzugeben. Sie entscheidet ferner über die verbindliche Auslegung der Naturland Richtlinien.
- (3) Die Richtlinienkommission kann zur Erfüllung der ihr nach dieser Satzung obliegenden Aufgabe Arbeitsgruppen bestellen, deren Mitglieder sich durch besondere Fachkenntnis in dem jeweiligen Zertifizierungsbereich auszeichnen und auf Vorschlag der Richtlinienkommission vom Präsidium berufen werden.
- (4) Die Richtlinienkommission hat zu ihren Beratungen über fachspezifische Richtlinien Fachleute der entsprechenden Bereiche hinzuzuziehen. Wenn Ausschüsse nach § 18 bestehen, können

sie einen Experten mit Rede- und Beratungsrecht für die Richtlinienkommission benennen.

- (5) Gegen fachspezifische Richtlinien oder Richtlinienänderungen, die die Delegiertenversammlung beschließt, steht dem betroffenen Fachausschuss zur Delegiertenversammlung ein einmaliges Rückweisungsrecht zur nochmaligen Beratung an die Richtlinienkommission zu. Übt er dieses Rückweisungsrecht aus, so werden die Richtlinien oder ihre Änderungen erst wirksam, wenn die Richtlinienkommission sie nochmals beraten, danach eine Entscheidungsempfehlung an die Delegiertenversammlung gegeben hat und die Delegiertenversammlung sie danach verabschiedet hat. Des Weiteren können die Fachausschüsse Vorschläge für Richtlinienänderungen erarbeiten und diese an die Richtlinienkommission stellen.

§ 14 Anerkennungskommission

- (1) Die Anerkennungskommission besteht aus bis zu 30 Mitgliedern. Diese werden auf die Dauer von vier Jahren auf Vorschlag des Präsidiums von der Delegiertenversammlung gewählt, bleiben jedoch bis zur Neuwahl der Anerkennungskommission im Amt. Wählbar sind auch Nicht-Mitglieder von Naturland. Koordinatoren der Anerkennungsunterkommissionen gemäß § 14 (3) dieser Satzung sind stimmberechtigte Mitglieder der Anerkennungskommission. Ein Mitglied ist nicht teilnahmeberechtigt, wenn bei der Beschlussfassung die Interessen von Naturland mit den Eigeninteressen des Mitglieds oder der dem Mitglied nahestehenden Personen (z.B. Ehegatten, Verwandte und Verschwägerte bis zum 2. Grad) kollidieren kann. Die Mitglieder haben von sich aus auf mögliche Interessenkollisionen hinzuweisen. Die Mitglieder der Anerkennungskommission sollen verschiedene fachliche und gesellschaftliche Bereiche repräsentieren, um die erforderliche Fachkunde in den

Zertifizierungsbereichen sowie Interessenunabhängigkeit der Anerkennungskommission zu gewährleisten. Dabei sollen vor allem die Bereiche:

- Wissenschaft und Forschung,
- Erzeugung von Öko-Produkten,
- Verarbeitung/Handel mit Öko-Produkten,
- Beratung auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus,
- Verbraucher- und Umweltschutz, vertreten sein.

- (2) Die Anerkennungskommission hat die Aufgabe, die praktische Umsetzung und Einhaltung der Naturland Richtlinien durch Erzeugermitglieder und sonstige Personen, die sich vertraglich zur Einhaltung der Naturland Richtlinien verpflichtet haben (im folgenden Vertragspartner genannt), zu überwachen. Sie entscheidet insbesondere über die Richtlinienkonformität durch Vergabe eines entsprechenden jährlichen Zertifikats sowie bei etwaigen Richtlinienverstößen der Erzeugermitglieder oder Vertragspartner über die Anwendung der vertraglich vorgesehenen Sanktionen.
- (3) Die Anerkennungskommission ist bei ihren Zertifizierungsentscheidungen an Weisungen oder Empfehlungen anderer Organe von Naturland nicht gebunden. Die Anerkennungskommission kann in ihrer Geschäftsordnung regeln, dass zur Erfüllung der ihr nach der Satzung obliegenden Aufgabe Unterkommissionen gebildet werden, die sich aus mindestens zwei Mitgliedern der Anerkennungskommission und dem jeweiligen Koordinator der Unterkommission zusammensetzen. Die Geschäftsordnung kann vorsehen, dass diese Unterkommissionen nur beschlussfähig sind, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.
- (4) Die Anerkennungskommission kann zur Erfüllung der ihr nach dieser Satzung obliegenden Aufgabe in Abstimmung mit dem Präsidium eine Koordinationsstelle einrichten. Die Mitarbeiter der Koordinationsstelle, deren Tätigkeit im

Rahmen der Geschäftsordnung der Anerkennungskommission geregelt werden kann, werden gegen Entgelt tätig und unterliegen den fachlichen Weisungen der Anerkennungskommission.

§ 15 Landesversammlungen / Versammlung International

- (1) Alle Mitglieder von Naturland, die ihren Hauptwohnsitz oder Gesellschafts- oder Vereinssitz in dem Gebiet eines Bundeslandes der Bundesrepublik Deutschland haben, bilden die Landesversammlung. Erreicht die Anzahl der Mitglieder eines Bundeslandes oder auch mehrerer unmittelbar benachbarter Bundesländer nicht die für die Wahl eines Delegierten der Delegiertenversammlung nach § 11 Abs. 11. Beistrich dieser Satzung notwendige Mindestzahl von Mitgliedern, so bilden sie eine Länderversammlung durch gegenseitigen Anschluss von Landesversammlungen unmittelbar benachbarter Bundesländer. Jede Landesversammlung hat sich der Landesversammlung eines unmittelbar benachbarten Bundeslandes oder der Länderversammlung aus unmittelbar benachbarten Bundesländern anzuschließen, die die Mindestzahl an Mitgliedern nach § 11 Abs. 11. Beistrich dieser Satzung zur Wahl eines Delegierten unter Einschluss der Mitglieder der sich anschließenden Landesversammlung erreicht oder überschreitet. Ein Zusammenschluss verschiedener Landesversammlungen zu einer Länderversammlung wird für das nächste Kalenderjahr ungültig, wenn innerhalb des vorausgehenden Kalenderjahres
 1. eine der Landesversammlungen so viel Mitglieder erwirbt, dass sie selbst einen Delegierten oder mehrere wählen kann oder
 2. die Landesversammlung den Anschluss an eine andere unmittelbar benachbarte Landesversammlung oder Länderversammlung wählt, was frühestens zur nächsten Delegiertenwahl möglich ist.
- (2) Alle Mitglieder von Naturland, die ihren Hauptwohnsitz oder Gesellschafts- oder Vereinssitz in dem Gebiet eines Staates außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben, bilden die Versammlung INTERNATIONAL.
- (3) Alle Versammlungen nach Absatz (1) und (2) entscheiden in Mitgliederversammlungen. Jedes ordentliche Mitglied von Naturland hat in der Versammlung eine Stimme. Mitglieder können sich in den Versammlungen bei Ausübung des Stimmrechts vertreten lassen. Die Vertretung bedarf in jedem Fall einer schriftlichen Vollmacht, wobei ein Bevollmächtigter in einer Versammlung immer nur ein Mitglied vertreten darf.
- (4) Die Landes- bzw. Länderversammlungen haben folgende Aufgaben:
 1. Sie setzen die satzungsgemäßen Zwecke gemäß § 2 dieser Satzung in der jeweiligen Region um.
 2. Sie wählen Delegierte und Landesvorstände.
 3. Sie stellen Anträge an die Delegiertenversammlung und formulieren Empfehlungen für die Verwirklichung der Ziele von Naturland.
 4. Sie können Arbeitskreise zur Erledigung von Aufgaben gründen.
- (5) Die Mitglieder der oben bezeichneten Versammlungen treten mindestens einmal jährlich zu einer Versammlung zusammen. Sie werden einberufen vom Präsidium oder vom von der Versammlung gewählten Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung. Das Präsidium oder der jeweilige von der Versammlung gewählte Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Versammlung mit einer Einladungsfrist von einer Woche einberufen. Für die Einberufung, Durchführung und Protokollierung der Versammlungen gelten darüber hinaus die Bestimmungen der §§ 9 (4) und 10 (3) bis (9) dieser Satzung entsprechend.

§ 16 Landes- bzw. Ländervorstand

- (1) Landesvorstände – diese sind nicht Vorstand nach § 26 BGB – sind die gewählten Delegierten. Versammlungen nach § 15 (1), die keinen Delegierten haben, können einen Landesvorstand jeweils auf der maßgeblichen Länderversammlung wählen. Weiterhin kann eine von der Versammlung festzulegende Anzahl Beisitzer gewählt werden. Die Amtszeit dieses Vorstandes entspricht der Amtszeit der Delegierten nach § 11 (2) dieser Satzung; er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (2) Der Vorstand im Bereich der deutschen Bundesländer heißt Landesvorstand. Sollte die Versammlung mehr als eine Person zum Landesvorstand wählen, so kann dieser aus seiner Mitte einen Landesvorsitzenden und einen stellvertretenden Landesvorsitzenden wählen.
- (3) Der Landes- bzw. die Ländervorstände haben die Aufgabe, die Versammlung einzuberufen, aus deren Mitte er gewählt wurde, ihre Beschlüsse auszuführen und die Angelegenheiten von Naturland im Zuständigkeitsbereich dieser Versammlung in Abstimmung mit dem Präsidium wahrzunehmen, speziell die Interessen der Mitglieder der Versammlung. Muss er dafür Naturland nach außen vertreten können, so kann dem Landesvorsitzenden oder anderen Vorstandsmitgliedern für notwendige Geschäfte vom Präsidium Vollmacht erteilt werden. Das Nähere regelt eine von der Delegiertenversammlung zu verabschiedende Vertretungsordnung.
- (4) Muss der Landes- bzw. Ländervorstand aufgrund besonderer Umstände im Zuständigkeitsbereich der Versammlung, z.B. in einem deutschen Bundesland als Landesvorstand oder Landesvorsitzender der Landesversammlung handeln, so sind die Vorstandsmitglieder für den örtlichen Geschäftsbereich der Versammlung zu besonderen Vertretern nach § 30 BGB von der zuständigen Versammlung mit Zustimmung des

Präsidiums zu bestellen. Die Bestimmungen über die Vollmachtserteilung nach Abs. 3 gelten entsprechend.

- (5) Die Vorstandsmitglieder der Versammlungen nach Absatz (1) haften vereinsintern für Schäden aus ihrer Arbeit in gleicher Weise wie Präsidiumsmitglieder. Für von ihnen ausgeführte Vorhaben, haften vereinsintern die Präsidiumsmitglieder nicht. Wird von der Delegiertenversammlung das Präsidium entlastet, so wirkt diese Entlastung auch für Vorstandsmitglieder dieses Paragraphen, es sei denn die Delegiertenversammlung nimmt den Vorstand von der Entlastung aus. Hinzutreten zur Entlastung der Vorstandsmitglieder, die die Delegiertenversammlung für das Präsidium oder die Vorstandsmitglieder speziell ausspricht, muss die Entlastung der Vorstandsmitglieder durch die Versammlung, die nach Absatz (1) für die Vorstandswahl zuständig ist.
- (6) Die Mitglieder von Staaten außerhalb Deutschlands können einen Vorstand aus bis zu 5 Mitgliedern wählen, der den innerhalb des Staates üblichen Namen erhält. Ist aus dem Staat der Versammlung INTERNATIONAL bereits ein Delegierter gewählt, so gehört er dem Staatenvorstand an. Für den Staatenvorstand gelten die vorausgehenden Bestimmungen für die Landesvorstände entsprechend.

§ 17 Bundesausschuss

- (1) Die Landesvorsitzenden der deutschen Bundesländer bilden gemeinsam mit dem Präsidium den Bundesausschuss.
- (2) Der Bundesausschuss wird mindestens einmal jährlich durch das Präsidium einberufen. Jeder Landesvorsitzende und jedes Mitglied des Präsidiums hat eine Stimme. Darüber hinaus gelten für die Versammlungen die Bestimmungen des § 15 (5) dieser Satzung entsprechend. Für die Einberufung, Durchführung und Protokollierung der Versammlungen

gelten darüber hinaus die Bestimmungen der §§ 9 (4) und 10 (3) bis (9) dieser Satzung entsprechend.

- (3) Aufgabe des Bundesausschusses ist es, das Präsidium hinsichtlich gemeinschaftlicher Belange von Naturland nach § 2 und der Versammlungen nach § 15 (1) und (2) dieser Satzung zu beraten und zu koordinieren, für die sie zuständig sind, und die ihnen sonst in dieser Satzung übertragenen Aufgaben zu erledigen. Dies schließt insbesondere die Beratung über Angelegenheiten der Agrar- und Umweltpolitik, über Forschungs- und Bildungsfragen und über die Strategie von Naturland mit ein.

§ 18 Fachausschüsse

- (1) Fachausschüsse können auf Vorschlag des Präsidiums oder auf schriftlichen Antrag von zehn oder mehr Mitgliedern von Naturland mit gleichen fachspezifischen Merkmalen gegründet werden. Ordentliche Mitglieder der Fachausschüsse sind aus dem Kreis der Naturland Mitglieder mit gleichen fachspezifischen Merkmalen zu bestellen. Sie können durch fachlich und persönlich geeignete Personen ohne Stimmrecht ergänzt werden. Für die Fachausschüsse gilt § 15 (3) und (5) dieser Satzung entsprechend.
- (2) Die Fachausschüsse fördern die Ziele von Naturland auf ihrer fachspezifischen Ebene und verfolgen in diesem Rahmen ihre fachspezifischen Anliegen. Sie beraten dazu das Präsidium und haben das Recht, Anträge an die Delegiertenversammlung zu stellen. Außerdem wirken sie mit ihren besonderen Rechten nach § 13 an der Richtlinienarbeit mit.
- (3) Die Fachausschüsse bestehen aus jeweils bis zu fünf stimmberechtigten Mitgliedern. Diese werden auf die Dauer von vier Jahren auf Vorschlag des Präsidiums von der Delegiertenversammlung gewählt.

- (4) Die ordentlichen Mitglieder jedes Fachausschusses wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Für die Wahl, die Aufgaben und Zuständigkeiten des Fachausschussvorsitzenden gilt § 16 dieser Satzung entsprechend. Der Fachausschussvorsitzende kann an Delegiertenversammlungen mit Rede- und Beratungsrecht teilnehmen und Anträge im Namen des Fachausschusses in die Delegiertenversammlung einbringen. Die Fachausschüsse können zur Beratung externe Experten hinzuziehen.

§ 19 Regionalgruppen

- (1) Regionalgruppen können auf schriftlichen Antrag von zehn oder mehr Mitgliedern von Naturland durch das Präsidium gegründet werden. Für die Regionalgruppen gilt § 15 (3) und (5) dieser Satzung entsprechend.
- (2) Die jeweilige Regionalgruppe wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden der Regionalgruppe. Für die Wahl, die Aufgaben und die Zuständigkeiten des Vorsitzenden gilt § 16 dieser Satzung entsprechend.
- (3) Die Regionalgruppenvorsitzenden werden auf Einladung des Präsidiums mindestens einmal jährlich zur Versammlung der Regionalgruppenvorsitzenden eingeladen. Für die Versammlung der Regionalgruppenvorsitzenden gilt § 15 (3) und (5) dieser Satzung entsprechend.
- (4) Aufgabe der Regionalgruppen ist es, gemeinschaftliche Belange von Naturland nach § 2 dieser Satzung entsprechend auf regionaler Ebene zu beraten und die ihnen sonst in dieser Satzung übertragenen Aufgaben zu erledigen.

§ 20 Beirat International

- (1) Der Beirat International besteht aus bis zu zehn Mitgliedern. Delegierte der Versammlung International sind Mitglied des Beirates International. Weitere Mitglieder werden auf die Dauer

von vier Jahren auf Vorschlag des Präsidiums oder nach Antrag der bestehenden Mitglieder und Zustimmung des Präsidiums von der Delegiertenversammlung gewählt, bleiben jedoch nur bis zur Neuwahl des Beirates im Amt. Das Präsidium konsultiert die Mitglieder des Beirates International vor Benennungen weiterer Mitglieder. Die Mitglieder des Beirates International sollen Mitglieder in Kontinenten repräsentieren, in denen Naturland nach § 15 (2) stimmberechtigte Mitglieder hat und sind aus dem Kreis der Naturland Mitglieder zu bestellen.

- (2) Der Beirat International berät Naturland über Fragen zur Förderung des Ökologischen Landbaus und Fragen der Fair und Sozial Richtlinien weltweit und regt Forschungs- und Entwicklungsarbeiten sowie innovative Maßnahmen an. Zudem fördern sie die Ziele von Naturland auf fachspezifischer Ebene und verfolgen in diesem Rahmen ihre fachspezifischen Anliegen. Sie beraten dazu das Präsidium und haben das Recht, Anträge an die Delegiertenversammlung zu stellen. Der Beirat hat zu seinen Beratungen über fachspezifische Richtlinien Fachleute der entsprechenden Bereiche oder Fachausschüsse nach § 18 hinzuziehen. Der Beirat kann zudem zur fachspezifischen Beratung externe Experten hinzuziehen.

§ 21 Satzungsänderung

- (1) Satzungsänderungen bedürfen eines Beschlusses der Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Satzungsänderungen, die zur Erhaltung der Gemeinnützigkeit von Naturland oder aus zwingenden gesetzlichen Gründen erforderlich sind, kann auch das Präsidium beschließen. Der Beschluss des Präsidiums erfordert Einstimmigkeit.

§ 22 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung von Naturland entscheidet die Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 23 Schiedsgericht

- (1) Über sämtliche Streitigkeiten zwischen Naturland und seinen Mitgliedern entscheidet - unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges - ein Schiedsgericht gemäß der in der Anlage zu dieser Satzung festgelegten Schiedsgerichtsordnung, welche wesentlicher Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Das Recht, in dringenden Fällen vorläufigen Rechtsschutz bei dem zuständigen ordentlichen Gericht zu beantragen, wird durch § 21 (1) dieser Satzung nicht berührt.

§ 24 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Satzung hiervon unberührt.
- (2) Darüber hinaus gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Vereinsrechts.
- (3) Bekanntmachungen von Naturland werden in der Vereinszeitschrift oder in Rundbriefen veröffentlicht.

Anlage zu § 23 der Satzung

Schiedsgerichtsordnung

1. Schiedsgericht

- (1) Das Schiedsgericht besteht aus einem Schiedsrichter. Er muss die Befähigung zum Richteramt und soll fallgebundene Sachkunde haben. Die klagende Partei hat die beklagte Partei mit der Klage zu Verhandlungen über den Schiedsrichter

innerhalb einer Frist von 14 Tagen aufzufordern. Können sich die Parteien innerhalb dieser Frist nicht auf einen Schiedsrichter einigen, oder kommt es darüber in dieser Frist nicht zu Verhandlungen, so ernennt auf den ersten Antrag einer Partei der Präsident des für den Sitz von Naturland zuständigen Oberlandesgerichtes den Schiedsrichter. Dem Antrag soll die Klageschrift und eine Bezeichnung des Streitstoffs beigefügt werden.

- (2) Jede Partei kann – längstens bis zu einer vom Schiedsrichter zu setzenden Ausschlussfrist – beantragen, dass unter Vorsitz des Schiedsrichters über die Erweiterung des Schiedsgerichts auf höchstens drei Schiedsrichter verhandelt wird. Stellt der Schiedsrichter fest, dass man sich darüber einigen kann, so hat er beim in Absatz (1) bezeichneten Präsidenten die Ernennung des oder der weiteren Schiedsrichter zu bitten. Er darf Vorschläge machen und soll den Streitstoff bezeichnen oder die Klageschrift vorlegen.
- (3) Nach der Bestimmung mehrerer Richter wählt das Schiedsgericht aus seiner Mitte den Obmann.
- (4) Fällt ein Schiedsrichter nach Bildung des Schiedsgerichts aus irgendeinem Grund weg, so ist ein neuer Schiedsrichter aufgrund der vorausgehenden Bestimmungen zu ernennen.
- (5) Schiedsrichter darf nicht sein, wer als Richter an einem staatlichen Gericht von der Teilnahme am Verfahren ausgeschlossen wäre.
- (6) Parteien können seine Mitglieder, Naturlandorgane, Organmitglieder, auch soweit sie ausgeschieden sind oder die Gültigkeit ihrer Aufnahme, Wahl, Berufung oder Bestellung bestritten wird. Klagen sind unzulässig, wenn der Streitpunkt (z. B. Ausscheiden und anderes) länger als zwei Jahre zurückliegen.
- (7) Sind Kläger und Beklagte mehrere Personen (Parteigruppe), so gelten sie als

eine Partei. Sie entscheiden unter sich über die Bestimmung eines Schiedsrichters mit einfacher Mehrheit nach Köpfen.

- (8) Sitz des Schiedsgerichts ist der Sitz von Naturland.

2. Kosten und Vorschuss

Das Schiedsgericht entscheidet über die Kosten nach §§ 91 ff. Zivilprozessordnung (ZPO) und kann den Parteien die Zahlung eines angemessenen Vorschusses für die Kosten des Verfahrens aufgeben. Es setzt die Kosten nach eigenem Ermessen fest.

3. Schiedsspruch

Der Schiedsspruch ist zu begründen. Jede Partei erhält einen Schiedsspruch zugesandt. Für die Unterschriften der Schiedsrichter gilt § 1054 ZPO.

4. Beweise

- (1) Das Schiedsgericht kann Beweise erheben, auch Sachverständige hören.
- (2) Wo es notwendig ist, kann die Unterstützung der zuständigen Gerichte, z.B. für die Beweisaufnahme nach § 1050 ZPO das Amtsgericht am Sitz des Vereins, sonst das für den Sitz des Vereins zuständige Oberlandesgericht, angerufen bzw. um Unterstützung gebeten werden. Das Schiedsgericht muss entsprechende Anträge stellen, wenn eine Partei es verlangt.

5. Verfahrensrecht, anwendbares Recht

- (1) Auf das Verfahren des Schiedsgerichts sind darüber hinaus die Bestimmungen §§ 1025 ff. aus dem 10. Buch ZPO anzuwenden.
- (2) Das Schiedsgericht hat nach geltendem Recht zu entscheiden und das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden.

6. Erneutes Schiedsgerichtsverfahren

Falls der Schiedsspruch vom zuständigen Gericht aufgehoben werden sollte, ist die Schiedsgerichtsklausel nicht verbraucht. Die Parteien haben in diesem Fall vielmehr erneut ein nach den vorstehenden Regelungen zusammengesetztes Schiedsgericht zu berufen. Die Schiedsrichter, die am früheren Verfahren mitgewirkt haben, sind von der Mitwirkung am neuen Verfahren ausgeschlossen.